

Beteiligungsrichtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

0. Vorbemerkung
1. Aufgaben, Ziele und Geltungsbereich der Beteiligungsrichtlinie
2. Beteiligte Akteure, deren Zuständigkeiten und Zusammenwirken
 - 2.1. **Eigentümerebene**
 - 2.1.1. Kreistag
 - 2.1.2. Landrat
 - 2.1.3. Beteiligungsmanagement
 - 2.1.4. Fachbereiche
 - 2.1.5. Rechnungsprüfungsamt
 - 2.2. **Unternehmensebene**
 - 2.2.1. Gesellschafterversammlung
 - 2.2.2. Aufsichtsrat
 - 2.2.3. Geschäftsführung
 - 2.3. **Externe Ebene**
3. Notwendige Voraussetzungen für ein wirksames Beteiligungsmanagement
 - 3.1. **Gesellschaftsverträge**
 - 3.2. **Wirtschaftsplan**
 - 3.3. **Berichtswesen**
 - 3.3.1. Unterjähriges Berichtswesen - Quartalsbericht
 - 3.3.2. Kurzfristige bzw. Risikoberichterstattung
 - 3.3.3. Jährliches Berichtswesen und Jahresabschluss
 - 3.3.4. Kontroll- und Risikomanagementsystem
 - 3.4. **Beteiligungsbericht**
4. Organisations- und Aufgabenstruktur für ein wirksames Beteiligungsmanagement
 - 4.1. **Organisation des Beteiligungsmanagement**
 - 4.2. **Aufgaben und Instrumente des Beteiligungsmanagement**
 - 4.2.1. Beteiligungsverwaltung
 - 4.2.2. Beteiligungscontrolling
 - 4.2.3. Mandatsträgerbetreuung
5. Fristen
6. Gender-Prinzip
7. Inkrafttreten der Richtlinie

Abkürzungsverzeichnis

AktG	Aktiengesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
EigV	Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg
GmbH-G	Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz)
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
BbgKVerf	Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
DCGK	Deutscher Corporate Governance Kodex
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
KomHKV	Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung des Landes Brandenburg
KonTraG	Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich

0. Vorbemerkung

Die Struktur der aktuellen mittel- und unmittelbaren Beteiligungen des Landkreises Dahme-Spreewald ist durch Vielschichtigkeit gekennzeichnet. Der Landkreis Dahme-Spreewald trägt Unternehmensanteile in den Bereichen Gesundheit, Technologie- und Wirtschaftsförderung, Verkehr, Ver- und Entsorgung, Standort- und Strukturentwicklung sowie der ökologischen und kulturellen Entwicklung.

Das jeweilige Engagement des Landkreises basiert auf der Einhaltung und Beachtung der Festlegungen der BbgKVerf zum öffentlichen Zweck einer wirtschaftlichen Betätigung, die sich nicht allein nur mit einer Gewinnerzielung begründen lässt. Um erfolgreich die geplanten Aufgaben und Ziele des Landkreises und der Unternehmen zu erreichen, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis Dahme-Spreewald und den einzelnen Akteuren wie Unternehmensführungen, bestehenden Aufsichtsräten und weiteren Mitgesellschaftern erforderlich.

Hinsichtlich des Beteiligungscontrollings kommunaler Beteiligungen des Landkreises Dahme-Spreewald sind durch die Regelungen der BbgKVerf besondere kommunalrechtliche Anforderungen gestellt. Diese reichen von Informations- und Prüfungspflichten über Veröffentlichungs- bzw. Bekanntmachungspflichten bis hin zur Mitgestaltung und Prüfung der Gesellschaftsverträge.

Die Beteiligungsrichtlinie stellt für den Landkreis Dahme-Spreewald die Leitlinie für sein wirtschaftliches Engagement dar. Sie enthält die Zuständigkeiten und notwendigen Regelungen, involvierte Akteure und Partner sowie deren Aufgaben und Befugnisse, integriert aber auch die Möglichkeiten zur Steuerung und Kontrolle der Unternehmen im gesetzlichen Rahmen. Die in ihr festgelegten Regelungen widerspiegeln sich in den Gesellschaftsverträgen und garantieren damit eine kommunalverfassungskonforme Umsetzung. Die Erarbeitung und Aktualisierung der Beteiligungsrichtlinie erfolgt durch das Beteiligungsmanagement des Landkreises Dahme-Spreewald.

1. Aufgaben, Ziele und Geltungsbereich der Beteiligungsrichtlinie

Die vorliegende Beteiligungsrichtlinie regelt eine konstruktive Zusammenarbeit der Akteure aus Verwaltung, Politik und den Unternehmen und deren Aufgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeiten. Sie beinhaltet die gesetzlichen Verpflichtungen nach BbgKVerf, konkretisiert und stellt diese bei der Umsetzung in den einzelnen Gesellschaften sicher.

Die Beteiligungsrichtlinie gilt für alle privatrechtlichen Unternehmen an denen der Landkreis Dahme-Spreewald unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich die Kapital- oder Stimmrechtsanteile hält.

Die Anwendung der Beteiligungsrichtlinie ist auch bei Minderheitsbeteiligungen anzustreben. Sollte dies nicht möglich sein, sind Teile der Richtlinie umzusetzen, die ohne eine Änderung der Gesellschaftsverträge möglich ist.

2. Beteiligte Akteure, deren Zuständigkeiten und Zusammenwirken

Die wirtschaftlichen Betätigungen des Landkreises Dahme-Spreewald werden durch verschiedenste Akteure bestimmt und getragen auf:

- Eigentümerebene des Landkreises Dahme-Spreewald,
- Unternehmensebene,
- externer Ebene.

2.1 **Eigentümerebene**

Die Eigentümerebene des Landkreises Dahme-Spreewald setzt sich zusammen aus:

2.1.1 **Kreistag**

Der Vertreter des Landkreises in den Gremien der Unternehmen vertritt die durch den Kreistag beschlossenen Richtlinien und Weisungen bei wichtiger kommunalpolitischer Bedeutung in den Unternehmen und sichert somit die Interessen des Gesellschafters Landkreis Dahme-Spreewald ab. Er richtet sich dabei nach folgenden Schwerpunkten:

- Die vom Kreistag bestellten Vertreter in Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Organen eines Unternehmens, an dem der Landkreis mehrheitlich beteiligt ist, üben ihre Befugnisse nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen bzw. des gesetzlichen Rahmens aus.
- Die bestellten Vertreter der Gremien haben den **Landrat als Hauptverwaltungsbeamten (HVB)** über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig vor Eintritt des Ereignisses zu unterrichten. Zu diesen Angelegenheiten zählen insbesondere die Änderung der Geschäftsanteile und des Gesellschaftszweckes, die Auflösung oder Veräußerung des Unternehmens, die Beteiligung des Unternehmens an weiteren Unternehmen, die Gründung von Tochterunternehmen, die Umwandlung der Rechtsform sowie alle Maßnahmen, die die Bindung des Landkreises an Recht und Gesetz betreffen, Beschlüssen des Kreistages zuwiderlaufen oder die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens infrage stellen.
- Der Kreisausschuss bzw. der Kreistag kann **vom HVB** jederzeit Auskunft verlangen. Darüber hinaus informiert **der HVB** den Kreisausschuss bzw. den Kreistag in regelmäßigen Abständen.
- Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter des Landkreises in wirtschaftlichen Unternehmen oder Einrichtungen sind gemäß der Festlegungen des Landkreises zu behandeln.

2.1.2 **Landrat**

Der Landrat ist Leiter der Verwaltung, rechtlicher Vertreter und Repräsentant des Landkreises als Hauptverwaltungsbeamter (HVB) nach außen. Er gehört dem Kreistag und dem Kreisausschuss als stimmberechtigtes Mitglied an. Er vertritt gemäß § 97 BbgKVerf den Landkreis in der Gesellschafterversammlung oder neben der Gesellschafterversammlung im Aufsichtsrat soweit einer gebildet wurde.

2.1.3 **Beteiligungsmanagement**

Das Beteiligungsmanagement definiert sich als Bindeglied zwischen dem Gesellschafter Landkreis Dahme-Spreewald und dem Unternehmen und ist an die Umsetzung und Einhaltung der entsprechenden §§ der BbgKVerf und anderer Gesetzlichkeiten gebunden. Dabei geht es nicht nur um die Verwaltung der Beteiligungen, sondern vor allem um das Controlling der unternehmerischen Entwicklung, um eine gesetzlich vertretbare Steuerung der wirtschaftlichen Tätigkeit und der Hilfestellung und Beratung der Gesellschaftsorgane, immer gemessen am Umfang der Beteiligung. Darüber hinaus versteht sich das Beteiligungsmanagement auch als unterstützendes Element der Mandatsträger.

2.1.4 Fachbereiche

In enger Zusammenarbeit mit dem Beteiligungsmanagement wird der fachlich zuständige Bereich innerhalb der Landkreisverwaltung in die Informationsverarbeitung und -beschaffung einbezogen. Die Aufgabe der Fachbereiche ist darüber hinaus, die Beteiligungsverwaltung über fachliche Belange mit Auswirkungen auf die Unternehmensentwicklung rechtzeitig zu informieren.

2.1.5 Rechnungsprüfungsamt

Die spezielle Bedeutung und die Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes als Prüfeinrichtung des Landkreises Dahme-Spreewald richten sich nach § 102 der BbgKVerf und nach § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG). Durch die Verankerung der Prüfbefugnisse in den Gesellschaftsverträgen der Beteiligungen wird den Forderungen durch die BbgKVerf Rechnung getragen.

Darüber hinaus ist die Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Dahme-Spreewald zu beachten.

2.2 Unternehmensebene

Die Unternehmensebene bilden:

- die Gesellschafterversammlung,
- der Aufsichtsrat,
- die Geschäftsführung.

2.2.1 Gesellschafterversammlung

Die Befugnis der Gesellschafterversammlung der Beteiligungen des LDS liegt im strategischen und inhaltlichen Steuerungsanliegen des Landkreises. Der Landrat ist der Hauptverwaltungsbeamte (HVB) und vertritt den Landkreis gem. § 97 Abs. 1 BbgKVerf in der Gesellschafterversammlung. Er kann einen Beschäftigten der Landkreisverwaltung mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe, mit allen Rechten und Pflichten dauerhaft betrauen.

Beschlüsse des Kreistages zu bestimmten Entscheidungen in Gesellschafterversammlungen binden den Vertreter in seinem Stimmverhalten. Weitere Vertreter mit Stimmrecht dürfen in der Gesellschafterversammlung neben dem Landrat nur in Ausnahmefällen bestimmt werden.

Darüber hinaus können weitere Vertreter nur als stimmrechtslose Vertreter bzw. Teilnehmer an der Gesellschafterversammlung teilnehmen. Ihr Recht beschränkt sich auf ein Rede- und Antragsrecht.

2.2.2 Aufsichtsrat

Die Befugnis des Aufsichtsrates liegt in der Überwachung und Kontrolle der Geschäftsführung.

Dabei erstreckt sich die Überwachung auf die Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung des Unternehmens. Hierzu können z. B.

die Aufsichtsratsmitglieder einzelne Mitglieder und/oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige mit der Prüfung beauftragen.

Darüber hinaus ist der Aufsichtsrat kontrollierendes Organ und erstellt gemäß § 42a GmbHG i. V. m. § 171 AktG einen unabhängigen Bericht über das Ergebnis seiner Prüfung zum Jahresabschluss.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben unterstützt das Teilnehmungsmanagement die Mandatsträger mit seinem Fachwissen und den branchenübergreifenden Erfahrungen und Erkenntnissen.

Voraussetzung für eine intensive Betreuung ist, dass das Teilnehmungsmanagement von der Geschäftsführung alle für eine fachlich fundierte Beurteilung notwendigen Informationen erhält.

Unter Beachtung der BbgKVerf und unter dem Blickwinkel der Überwachung der Geschäftsführung sowie zur Steuerung des Unternehmens kann, wenn nicht durch Gesetz obligatorisch vorgeschrieben, ein fakultativer Aufsichtsrat für die wirtschaftlichen Teilnehmungen in privatrechtlicher Form gebildet werden.

In den Gesellschaftsverträgen sind die Aufgaben, Rechte, Pflichten, Besetzung und nähere Details zu fixieren, wenn es dieses Kontrollgremium gibt. Ebenso ist es aber möglich, dass sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung gibt.

Der Aufsichtsrat hat das Recht, Informationen zur Geschäftspolitik und Unternehmensführung, über die Geschäftsentwicklung und wesentliche Vorhaben von der Geschäftsführung zu verlangen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Eignung gemäß § 97 Abs. 4 BbgKVerf und § 100 AktG verfügen. Die durch den Kreistag in die Aufsichtsräte entsandten Abgeordneten, sachkundigen Dritten sowie Beschäftigten des Landkreises sind verpflichtet, eine Erklärung über die zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Eignung gegenüber der Vorsitzenden des Kreistages und dem Landrat abzugeben (Eigenerklärung gemäß Anlage). Der Landkreis soll für die erforderliche Qualifizierung Sorge tragen (§ 131 i. V. m. § 97 Abs. 4 Satz 2 BbgKVerf“). Notwendiger Schulungsbedarf ist durch die Mitglieder eigenverantwortlich bei der Teilnehmungsverwaltung anzumelden.

Die Aufsichtsratsmitglieder nehmen Mitwirkungsrechte wahr:

- Teilnahmerechte (Recht auf Ladung und Sitzungsteilnahme, Abstimmungsrecht usw.),
- Informationsrechte (Recht auf Kenntnis der Beratungsunterlagen, Aushändigung der Aufsichtsratsprotokolle, Einsichtnahme der Aufsichtsratsakten),
- Initiativrechte (Recht auf Einberufung des Aufsichtsrates, Recht auf Ergänzung der Tagesordnung, Vetorecht, Antragsrecht, Recht auf Vertagung der Beschlussfassung, auf Durchführung einer zweiten Abstimmung sowie auf Protokollierung und -berichterstattung),
- Recht auf Aufwendungsersatz (wenn dies im Gesellschaftsvertrag verankert ist). Verweis auf § 97 Abs. 8 BbgKVerf.

Die Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder erklären sich durch das Prinzip der Gesamtverantwortung und fordern von jedem Aufsichtsratsmitglied, sich für die Arbeit des Aufsichtsrates zu engagieren und verantwortlich zu fühlen. Dem Mandatsträger obliegt die Pflicht einer wirksamen und vorausschauenden Überwachung der Geschäftstätigkeit unter Einbeziehung der bisherigen Ergebnisse, ebenso die Bewertung der

Rechtmäßigkeit der Geschäftsführung und die dazu notwendige Aneignung von fachlichen, aber auch unternehmensrelevanten Kenntnissen.

Gemäß § 97 Abs. 5 der BbgKVerf ist im Gesellschaftsvertrag ein aktives Teilnahmerecht des Beteiligungsmanagements an den Aufsichtsratssitzungen festzuschreiben.

Im Einzelfall kann bei Vorliegen besonderer Gründe (wie z. B. Befangenheit) durch Mehrheitsbeschluss das aktive Teilnahmerecht aufgehoben werden. Ein Regelbeschluss zum Ausschluss der Beteiligungsverwaltung ist unzulässig.

Der Aufsichtsrat sollte zu 50 % von Frauen besetzt sein.

Haftung von Aufsichtsratsmitgliedern

Zu unterscheiden sind Innen- bzw. Außenhaftung. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen des GmbHG, des AktG und des BGB. Darüber hinaus gelten die §§ 31 i. V. m. 25 BbgKVerf sowie § 97 Abs. 6 BbgKVerf.

2.2.3 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung ist verantwortlich, die Gesellschaft im betriebswirtschaftlichen, technischen und sozialen Bereich so zu führen, dass ein effizienter Betriebsablauf, der dem öffentlichen Interesse und Zweck gerecht wird, gewährleistet ist. Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich nach § 35 Abs.1 GmbHG.

Maßgeblich für die Geschäftsführung sind:

- gesetzliche und vergaberechtliche Vorschriften
- Gesellschaftsvertrag
- Geschäftsführervertrag
- Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat
- Beteiligungsrichtlinie des LDS
- Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

Die Geschäftsführung hat festgelegte Beschränkungen ihrer Befugnisse im Gesellschaftsvertrag einzuhalten. Nach § 41 GmbHG ist die Geschäftsführung zu einer ordnungsgemäßen Buchführung der Gesellschaft verpflichtet. Dem Gesellschafter Landkreis ist der Eingriff in unternehmensrelevante Verantwortlichkeiten im Sinne des § 43 GmbHG möglich. Operative Geschäfte obliegen der Geschäftsführung.

Mit dem Ziel der effektiven Zusammenarbeit und zeitgleichen Information zwischen dem Gesellschafter LDS und dem Unternehmen sind im Vorfeld von Aufsichtsratssitzungen, Gesellschafterversammlungen usw. Informationen und Vorlagen gemäß der Fristfestsetzungen im Gesellschaftsvertrag durch die Geschäftsführung vollständig zur Verfügung zu stellen. Dabei kommt dem unterjährigen Berichtswesen eine besondere Bedeutung zu und wird in dieser Beteiligungsrichtlinie gesondert behandelt.

Der Kreistag kann den Vertretern des Landkreises Richtlinien und Weisungen erteilen, zum Beispiel sich vom Geschäftsführer einen Bericht über die Unternehmenssituation erstatten zu lassen, welcher im Kreistag vorgetragen bzw. vorgelegt wird.

2.3 Externe Ebene

Für die wirtschaftlichen Beteiligungen des Landkreises Dahme-Spreewald werden externe Abschlussprüfer bzw. Wirtschaftsprüfer im Auftrage der jeweiligen Gesellschaften tätig.

Durch den Abschlussprüfer wird eine erweiterte Prüfung gemäß § 53 HGrG und dem in diesem Sinne entwickelten Fragenkatalog vorgenommen. Dies trifft für die Beteiligungen des Landkreises zu, an denen er die mehrheitlichen Anteile eines Unternehmens in der privaten Rechtsform trägt oder ihm mindestens 25 % der Anteile gehören und ihm mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zusteht.

Der Wirtschaftsprüfer ist gemäß § 318 HGB durch die entsprechenden Organe der Gesellschaft zu beauftragen. Die Prüfung kann mit Beschluss des entsprechenden Organs um weitere Prüfungssachverhalte erweitert werden; zum Beispiel um die Prüfung der zweckentsprechenden, wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung von Zuwendungen, sowie bei bestehenden Risiken, indem zum Beispiel ein Risikofrüherkennungssystem sowie die bestehenden Risiken der künftigen Entwicklung dargelegt werden müssen.

Die Erteilung des Prüfauftrages erfolgt schriftlich.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. der Wirtschaftsprüfer ist zu wechseln, wenn Ausschlussgründe gemäß § 319 HGB vorliegen.

Nach Vorlage des Prüfberichtes zum Jahresabschluss ist ein Termin zwischen Geschäftsführung und Beteiligungsmanagement zur Klärung offener Fragen zu vereinbaren. Der Wirtschaftsprüfer kann darüber hinaus durch das Beteiligungsmanagement kontaktiert werden.

3. Notwendige Voraussetzungen für ein wirksames Beteiligungsmanagement

3.1 Gesellschaftsverträge

Neben den Inhaltsvoraussetzungen nach § 3 GmbHG und unter Berücksichtigung des § 96 BbgKVerf sowie den unternehmensspezifischen Gegebenheiten sollen Gesellschaftsverträge in Gliederung und Inhalt in einer einheitlichen Form verfasst werden.

3.2 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan ist gemäß § 96 Abs.1 Pkt. 6 BbgKVerf in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften (Eigenbetriebsverordnung – EigV) jährlich aufzustellen.

Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem 5-jährigen Finanzplan sowie dem Investitionsplan. Beigefügt werden ihm insbesondere ein Vorbericht und ein Stellenplan.

Der Wirtschaftsplan ist in den Fällen des § 14 Abs. 4 EigV durch Nachtrag zu ändern. Die Wertgrenze, ab der Abweichungen im Sinne des § 14 Abs. 4 EigV von erheblicher Bedeutung angesehen werden, wird auf grundsätzlich 10 % festgesetzt.

3.3 Berichtswesen

3.3.1 Unterjähriges Berichtswesen - Quartalsbericht

Das unterjährige Berichtswesen gehört zu den Controllingaufgaben der Beteiligungsverwaltung gemäß § 98 BbgKVerf und der Gesellschafter kommt seiner Kontroll-, Steuerungsfunktion Auskunfts- und Einsichtsrecht gemäß § 51a GmbHG nach. Mit dem Berichtswesen sollen kompakte und aktuelle Informationen (im Gegensatz zu den zeitlich weit zurückliegenden Jahresabschlussberichten) zur Lage der jeweiligen Beteiligung zur Verfügung gestellt werden, so dass eine unterjährige Überwachung des Geschäftsverlaufes und eine frühzeitige Erkennung von Tendenzen und Entwicklungen und so die Möglichkeit der Ergreifung frühzeitiger Gegensteuerungsmaßnahmen erfolgen kann.

Das unterjährige Berichtswesen soll anhand eines Soll-Ist-Vergleiches bezogen auf das Quartal mit dem Erfüllungsstand zum Jahres-Soll orientiert am aufgestellten Wirtschaftsplan gemäß § 96 Abs. 1 Punkt 6 BbgKVerf erfolgen.

Zu jedem Quartalsbericht ist einen Sachstandsbericht zur wirtschaftlichen Entwicklung abzugeben. Wesentliche Abweichungen bei einer negativen Abweichung zum prognostizierten Jahresergebnis von mehr als 10 % zum Planansatz sind vom Unternehmen schriftlich zu begründen.

Dem Beteiligungsmanagement werden diese Daten durch die Geschäftsführung elektronisch aufgearbeitet **spätestens sechs Wochen nach Quartalsende** zur Verfügung gestellt. Bei (bereits drohenden) Problemsituationen ist durch das jeweilige Unternehmen unverzüglich ein Risikobericht anzufertigen und dem Gesellschafter LDS zur Kenntnis zu geben.

3.3.2 Kurzfristige bzw. Risikoberichterstattung

Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand des Unternehmens gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden. Die Risikosituation des Unternehmens ist grundsätzlich in einem Risikobericht darzustellen.

Der Risikobericht umfasst die:

- konkrete Darstellung des Risikos,
- Auswirkung auf die Wirtschafts- und Finanzplanung,
- Ursachenanalyse,
- Maßnahmen zur Gegensteuerung.

Der Risikobericht ist in den Unternehmensorganen zu beraten.

3.3.3 Jährliches Berichtswesen und Jahresabschluss

Der Hauptverwaltungsbeamte berichtet dem Kreistag mindestens jährlich über die Situation der Unternehmen aufgrund der bestätigten Jahresabschlüsse der Unternehmen sowie des vorliegenden Materials des Bereiches Beteiligungsmanagement. Unter Beachtung der §§ 82 Abs. 2, 83 Abs. 4 Pkt. 5 und 98 Pkt. 3 BbgKVerf sowie § 61 KomHKV wird der Beteiligungsbericht des Landkreises auf der Grundlage der geprüften Jahresabschlüsse sowie der Zuarbeiten der Geschäftsführungen angefertigt.

Gemäß § 96 Abs. 1 Nr. 4 BbgKVerf ist im Gesellschaftsvertrag sicherzustellen, dass bei kleinen Kapitalgesellschaften der Jahresabschluss und der Lagebericht in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe oder für mittelgroße Kapitalgesellschaften nach dem HGB geltenden Vorschriften aufgestellt und geprüft werden. Für mittlere und große Kapitalgesellschaften gelten die Vorschriften des HGB.

3.3.4 Kontroll- und Risikomanagementsystem

Das Aktiengesetz (§ 91 Abs. 1 und 2) ergänzt durch das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) vom 27.04.1998 und die Regelungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG verpflichtet die Geschäftsführung, mit den ihr anvertrauten Mitteln sorgsam umzugehen und die Funktionsfähigkeit des Unternehmens zur Sicherung des öffentlichen Auftrags aufrechtzuerhalten. Dazu sind die Geschäftsführer verpflichtet, ein angemessenes Risikofrüherkennungssystem einzurichten und für eine interne Revision zu sorgen.

Die Prüfung eines Risikofrüherkennungssystems erfolgt als Teil der Jahresabschlussprüfung durch einen externen Wirtschaftsprüfer. Das Risikomanagement der Gesellschaft stellt die Gesamtheit aller (organisatorischen) Maßnahmen und Regelungen zur Risikoerkennung, -analyse, -bewertung, -kontrolle und -steuerung dar, welche im Lagebericht sowie im Bericht der Geschäftsführung zu erläutern sind.

3.4 Beteiligungsbericht

Der jährlich zu erstellende Beteiligungsbericht des Landkreises enthält neben den Grundinformationen (z. B. Rechtsgrundlagen, Organisation, Stand der Beteiligungen, Erläuterung von Fachbegriffen, Kennzahlen, Stammdaten, rechtliche Verhältnisse) eine Übersicht zur Entwicklung der Unternehmen mindestens innerhalb der nächsten 2 Jahre sowie die Einzelberichterstattung über die Beteiligungen, die auf der Grundlage der geprüften Jahresabschlüsse basiert. Der Inhalt des Berichtes bestimmt sich nach § 61 KomHKV.

4. Organisations- und Aufgabenstruktur für ein wirksames Beteiligungsmanagement

4.1 Organisation des Beteiligungsmanagements

Der Landkreis Dahme-Spreewald verfügt über ein Beteiligungsmanagement, welches in die interne Verwaltung eingebunden ist. Diese Verwaltungslösung erfordert die enge Zusammenarbeit des Bereiches mit den Gesellschaften und den fachlichen Bereichen der Verwaltung selbst, um die notwendigen Informationen zur Steuerung des wirtschaftlichen Engagements nicht nur zu erhalten und darauf reagieren zu können, sondern auch zu sichern, zu verarbeiten und aufzubereiten.

In den Gesellschaftsverträgen ist zu verankern, dass gemäß § 97 Abs. 5 BbgKVerf der Beteiligungsverwaltung ein aktives Teilnahmerecht einzuräumen ist. Darüber hinaus regelt § 98 BbgKVerf die Aufgaben der Beteiligungsverwaltung.

4.2 Aufgaben und Instrumente des Beteiligungsmanagements

4.2.1 Beteiligungsverwaltung

Die Beteiligungsverwaltung ist für alle organisatorischen und rechtlichen Grundsatzfragen zuständig. Zu den Aufgaben gehören:

- zentrale Aktenverwaltung, um einen lückenlosen Überblick über die Beteiligungen der Kommune zu gewährleisten,
- Festlegung von Grundsätzen der Verselbstständigung und Aufgabenwahrnehmung (z. B. Wahl der Rechtsform der Verselbstständigung),
- Festlegung von Rahmenbedingungen für kommunale Beteiligungen (wesentliche rechtliche Rahmenbedingungen ermöglichen die Erarbeitung von „Mustern“ für Gesellschaftsverträge, Geschäftsordnungen, Geschäftsführerverträgen),
- Vorbereitung von Privatisierungen/Ausgliederung kommunaler Unternehmen (Prüfung und Darstellung strategischer, rechtlicher und wirtschaftlicher Voraussetzungen, Konsequenzen und mögliche Alternativen für die Ausgliederung),
- Abgrenzung der Befugnisse und Verantwortlichkeiten der Gesellschaftsorgane, des Gesellschafters, der Rechtsaufsicht usw. durch Erarbeitung der Beteiligungsrichtlinie,
- Aktualisierung der Beteiligungsrichtlinie bei Gesetzesänderungen,
- Verwaltungsaufgaben z. B. in Form von: Vorbereitung und Durchführung von Gesellschafterbeschlüssen, Vertragsentwürfen, Ausschussvorlagen; Zuständigkeit für die direkten finanziellen Auswirkungen der Beteiligungen auf den Haushalt des Landkreises Dahme-Spreewald ,
- Koordination und Abstimmung mit Mitgesellschaftern; Gewährleistung der Prüfrechte der Kommune,
- Vorbereitung des Beteiligungsberichtes,
- Vorbereitung und Abstimmung von strategischen Zielvereinbarungen und deren Überwachung,
- Durchführung von Bilanzanalyse und -kritik,
- Nutzung eines Kennzahlensystems und dem damit verbundenen Berichtswesen,
- Prüfung auf formale Rechtmäßigkeit (Einhaltung formaler Anforderungen wie Kommunal-, Handels-, Wettbewerbs- und Vergaberecht etc.) sowie der Verpflichtung aus Gesellschaftsverträgen und Beschlüssen der Kommunalgremien,
- Mandatsträgerbetreuung: Vorbereitung der Sitzungsunterlagen, Protokollkontrolle, Schulungsangebote, Beratung und Unterstützung der Mandatsträger,
- Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsratssitzungen ohne Stimmrecht,
- regelmäßige Beratungen mit den Unternehmen zu aktuellen Unternehmensgeschehnissen (grundsätzlich mit dem Zeitpunkt der Abgabe der Quartalsberichte und/oder vor den Terminen des Kreisausschusses zur Information des Kommunalgremiums).

4.2.2 Beteiligungscontrolling

Das Beteiligungsmanagement übt strategisches und operatives Controlling in den Beteiligungsunternehmen unter Beachtung des wirtschaftlichen Engagements des Landkreises Dahme-Spreewald aus.

Strategisches Beteiligungscontrolling

Die Aufgabe des aktiven Beteiligungscontrollings besteht in der Steuerung bzw. der Überwachung der Beteiligungen unter Einbeziehung und Zuhilfenahme von Zielvereinbarungen und Kennzahlen bei gewährleisteter Sicherstellung und Wahrung der

vollen Verantwortlichkeit und des unternehmerischen Handelns der Geschäftsleitungen des jeweiligen Unternehmens. Im engeren Sinne bedeutet dies die Unterstützung des Landkreises Dahme-Spreewald bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben als Gesellschafter.

Zu den Inhalten des strategischen Beteiligungscontrollings gehören z. B.:

- der mögliche Abschluss von Zielvereinbarungen,
- die zu vereinbarenden Ziele sollen sich an wirtschaftliche Faktoren, projektspezifische Faktoren, marktspezifische Faktoren und persönliche Leistungen orientieren,
- in Bezug auf die wirtschaftlichen Faktoren können Leistungs-, Erfolgs- und Finanzkennzahlen (z. B. auch Reduzierung der Zuschussabhängigkeit gegenüber dem Gesellschafter) vorgegeben werden,
- die Ziele müssen spezifisch, messbar, attraktiv, realistisch und terminiert sein,
- Eigentümerziele (kreisliche Ziele), soweit definiert, sind zu beachten,
- die Unternehmen haben eine Vorschlagspflicht,
- die Zielvereinbarung ist Anlage des Geschäftsführeranstellungsvertrages,
- der zeitliche Rahmen wird in Abstimmung mit dem Beteiligungsmanagement festgesetzt,
- die Umsetzung liegt in der Verantwortung der Geschäftsführung,
- die Kontrolle der Erfüllung der Zielvereinbarungen obliegt dem Beteiligungsmanagement.

Operatives Beteiligungscontrolling

Das operative Beteiligungscontrolling ist im Wesentlichen auf die Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit betrieblicher Prozesse ausgerichtet. Wichtige Inhalte des operativen Beteiligungscontrollings sind:

- Wirtschaftsplan- und Bilanzanalyse
- Analyse der unterjährigen Berichterstattung
- Analyse von Sitzungsunterlagen, Beschlussvorlagen und sonstigen Dokumenten
- Analyse und Bewertung von kurzfristigen Anfragen

4.2.3 Mandatsträgerbetreuung

Die Vertreter des Gesellschafters Landkreis Dahme-Spreewald üben ihre Tätigkeit als Mandatsträger eigenverantwortlich aus. Ebenso obliegt die Entscheidungsverantwortung für den Bedarf an Unterstützung (Bedarf an Informationen, Schulungen etc.) beim Mandatsträger. Das Beteiligungsmanagement unterstützt deren Tätigkeit durch folgende Hilfestellungen:

- Stellungnahmen zu Sitzungsunterlagen
- Sichtung von Beschlussvorlagen
- Kommentierung und Abgabe von Empfehlungen
- Organisation und Durchführung von Seminaren bzw. Workshops zu aktuellen Themen, rechtlichen Regelungen sowie Qualifizierungen der Mandatsträger

Die Voraussetzung für eine erfolgreiche Mandatsträgerbetreuung ist ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis zwischen Beteiligungsmanagement und Mandatsträger sowie eine vorhandene gegenseitige Akzeptanz.

5. Fristen

Für den zeitnahen Informationsaustausch zwischen Beteiligungsmanagement und Beteiligungsunternehmen sind folgende Fristen zu beachten:

- Abgabe des Entwurfs der Wirtschafts- und Finanzplanung bis zum 05. Juli eines jeden Jahres (auch in digitaler Form) für das Folgejahr,
- Abgabe der beschlossenen Wirtschafts- und Finanzplanung bis zum 30. September eines jeden Jahres für das Folgejahr,
- Abgabe des unterjährigen Berichtswesen 6 Wochen nach Quartalsende,
- Abgabe des geprüften Jahresabschlusses der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Fristen bis zum 31. Mai des Folgejahres,
- Abgabe des Risiko- bzw. Bedarfsberichtes bis 2 Wochen nach Feststellung der anlassbedingten Berichterstattung,
- Einladungen inkl. Tagesordnung und Vorlagen einschließlich eines Sachstandsberichtes sind 4 Wochen vor der jeweiligen Sitzung vorzulegen,
- Niederschriften der Gremiensitzungen sind 4 Wochen nach der jeweiligen Sitzung zu zusenden.

Bezüglich der Fristen im Zusammenhang mit dem zu erstellenden Gesamtabschluss des Landkreises Dahme-Spreewald wird auf die Gesamtabschlussrichtlinie des LDS verwiesen.

6. Gender-Prinzip

Diese Richtlinie wurde unter der Beachtung des Gender-Prinzips erstellt. Auf eine Darstellung in weiblicher und männlicher Sprachregelung wird aus Gründen der Zweckmäßigkeit nur bei entsprechender Notwendigkeit eingegangen.

7. Inkrafttreten der Richtlinie

Diese Beteiligungsrichtlinie tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Vertretung in Unternehmen und Einrichtungen im Sinne von § 104 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 18.04.1996 außer Kraft.